

## Zur Tagung der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht in Gießen

IPR und Völkerrecht – wie vom Mars und von der Venus?

Pierre Thielbörger\*

Alle zwei Jahre treffen sich zwei Gruppen von Rechtswissenschaftlern, die auf den ersten Blick nicht recht zusammenpassen mögen: die deutschen Internationalen Privatrechtler („IPR‘ler“) und die deutschen Internationalen Öffentlich-Rechtler („Völkerrechtler“). Denn schon seit ihrer Gründung 1917 entschloss sich die damalige Gesellschaft für Völkerrecht (DGVR), auch das internationale Privat- und Verfahrensrecht in die Gesellschaft zu integrieren. 2011 benannte sich die Gesellschaft spät aber folgerichtig in „Deutsche Gesellschaft für Internationales Recht“ (DGIR) um. Vier Jahre nach dieser Umbenennung, die diese Symbiose in der Gesellschaft nun auch in ihrem Namen dokumentiert, ist es an der Zeit einmal zu fragen, ob die Liaison der IPR‘ler und der Völkerrechtler eigentlich gelungen ist: Erleben wir hier eine glückliche Ehe oder sind beide Partner eher, wie Robert Kagan es einst für Europa und die USA formulierte, vom Mars und von der Venus – also vom jeweils anderen Stern?

Doch zunächst zur jüngst gehaltenen gemeinsamen Tagung. Die Zweijahrestagung der DGIR fand dieses Mal vom 13. bis 16. März 2015 im hübschen hessischen Städtchen Gießen an der Justus-Liebig-Universität statt. Wer die lange Anfahrt mit hessischen Bummelbahnen überstanden hatte, den erwartete nicht nur ein romantisches Studenten-Städtchen – fast 50% der etwa 80.000 Gießener sind Studenten (bundesweiter Rekord!) –, sondern auch eine vom Vorsitzenden der Gesellschaft Professor Dr. Georg Nolte und dem Gießener Völkerrechtslehrer Professor Dr. Thilo Marauhn perfekt organisierte und eloquent moderierte Tagung.

Diese befasste sich schwerpunktmäßig mit zwei Themen, mit „Freiheit und Regulierung in der Cyberwelt“ einerseits und mit „Rechtsidentifikation zwischen Quelle und Gericht“ andererseits. Im ersten Teil wurden die Regulierung der Cyberwelt und die damit verbundene angestrebte Gewährleistung von Sicherheit in der virtuellen Sphäre beleuchtet. Der zweite Teil betrachtete die Rolle von Wissenschaftlern, Richtern und anderen nichtstaatlichen Akteuren bei der Entstehung von Normen des internationalen Rechts. Dabei wurde jede Frage immer aus zwei Blickwinkeln betrachtet: aus der Sicht des IPR und aus derjenigen des Völkerrechts. Die Einzelvorträge hielten dabei besonders profilierte Rechtswissenschaftler aus Deutschland, Österreich und

\* Prof. Dr. Pierre Thielbörger, M.PP. (Harvard) ist Inhaber eines Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Völkerrecht, insbes. Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht, an der juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum. Er ist zudem Geschäftsführender Direktor des dortigen Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV). Seit 2014 ist er Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht (DGIR).

der Schweiz, unter ihnen Andreas von Arnauld (Universität Kiel), Bettina Heiderhoff (Universität Münster), Josef Drexl (Max-Planck Institut München), Stefanie Schmahl und Oliver Remien (beide Universität Würzburg), Matthias Ruffert (Universität Jena), Ursula Kriebaum (Universität Wien) und Christian Tams (Universität Glasgow). Zweifellos eine fachlich exzellent besetzte Tagung.

Mit diesen Eindrücken aus Gießen im Hinterkopf stellt sich nun also die Frage: Ist der Zusammenschluss der IPR’ler und der Völkerrechtler in der DGIR bis heute eine unglückliche Zwangsehe geblieben oder hat sich die Liaison rückblickend als eine echte Liebesheirat entpuppt?

Zweifellos: Die Gesellschaft ist in den letzten Jahren rasch gewachsen und hat mittlerweile eine beträchtliche Größe erreicht. Alle Teilnehmer aus beiden Disziplinen persönlich zu kennen – oder ihnen während einer viertägigen Konferenz auch nur einmal die Hand zu schütteln – ist bei einer Gesellschaft mit nunmehr 500 Mitgliedern jedenfalls für Neumitglieder nahezu unmöglich, zumal regelmäßig rund ein Viertel der Mitglieder auch tatsächlich an den Zweijahrestagungen teilnimmt. Insofern mag man fürchten, dass die von vielen Mitgliedern oft beschworene besondere Vertrautheit in der Gesellschaft verloren gehen wird, wenn die Gesellschaft im Tempo der letzten Jahre weiterwächst, weil sie Völkerrechtler und IPR’ler Jahr für Jahr in großer Zahl aufnimmt. Es ergeben sich zudem aus der Satzung in der jetzigen Fassung einige organisatorische Ungelenkigkeiten der Gesellschaft, die auf das Zusammenspiel beider Disziplinen zurückzuführen sind. So sollen stets beide Gruppen, IPR’ler und Völkerrechtler, zu bestimmten Anteilen in den beiden Hauptorganen, dem Vorstand und dem Rat, vertreten sein. Laut Art. 7(1) der Satzung etwa soll immer einer der drei Vertreter im dreiköpfigen Vorstand ein IPR’ler sein. Diese Regelung besteht schon seit 1961. Wenn eine Regelung wie diese bis heute nötig ist, mag man zweifeln, inwiefern hier wirklich zwei Parteien zusammengewachsen sind und ob nicht *de facto* doch weiterhin zwei Gruppen existieren, ohne dass die Gesellschaft mehr geworden wäre als die Summe ihrer beiden Einzelteile.

In Wahrheit ist aber das Gegenteil der Fall. Denn man kommt nicht umhin, die Zusammenfassung beider Gruppen und auch die 2011er Umbenennung als den richtigen – man möchte fast sagen: alternativlosen – Schritt für die Gesellschaft zu begreifen. Denn die strikte dogmatische Trennung zwischen dem Privat- und dem Öffentlichen Recht lässt sich gerade auf der internationalen Ebene schlichtweg nicht mehr aufrechterhalten. Das Völkerrecht ist schon lange nicht mehr nur das Recht der Staaten und der Internationalen Organisationen. Auch nichtstaatliche private Akteure wie transnationale Unternehmen oder auch das Individuum selbst sind zunehmend dem Völkerrecht unterworfen und gestalten dieses jedenfalls indirekt mit. Genau dieser Realität hat die Gesellschaft im Jahr 2011 Rechnung tragen wollen, als sie ihre Umbenennung beschloss. Man denke auch an die freiwilligen Menschen-

rechtsrechtsverpflichtungen von privaten Unternehmen (sog. „corporate social responsibility“) oder an die oft durch die Weltbank beförderte Privatisierung von weiten Teilen der öffentlichen Daseinsvorsorge weltweit. Auch wird privaten Akteuren in verschiedenen internationalen Gerichten und Schiedsgerichten mittlerweile vermehrt die Möglichkeit eingeräumt, als „amicus curiae“ am Verfahren teilzunehmen und Stellungnahmen abzugeben. Und schließlich ist etwa der gesamte Bereich des internationalen Investitionsschutzrechtes letztlich eine Mischung von Privatem und Öffentlichem Recht, in dem regelmäßig Staaten nicht anderen Staaten, sondern privaten Investoren vor internationalen Schiedsgerichten gegenüberstehen. Viele internationale Probleme können heute also nur noch durch eine Zusammenschau der Blickwinkel des IPR und des Völkerrechts angegangen werden, um zu überzeugenden Ergebnissen zu gelangen. Die Gesellschaft hat sich insofern frühzeitig durch die Aufnahme des IPR nicht nur organisatorisch erweitert, sie hat sich inhaltlich spürbar bereichert und dieser Realität 2011 endlich auch im Namen Rechnung getragen.

Insofern lässt sich resümieren, dass es sicherlich noch ein Stück Weg für die beiden Schwesterdisziplinen zu gehen gibt, ehe eine echte „entente cordiale“ entsteht. Dennoch ist klar, dass hier letztendlich, um es mit Willy Brandt zu sagen, zusammenwächst, was zusammengehört. Nur ist das Wachsen eben ein Prozess, kein Zustand. Und so wird der Erfolg der Gesellschaft davon abhängen, inwieweit beide Teile in der Zukunft in Richtung der Schwesterdisziplin zu wachsen auch bereit sind. Ein Anfang ist in den letzten Jahren mit diversen wissenschaftlichen Verbunds-Aktivitäten wie gemeinsamen Veröffentlichungen und regelmäßigen Tagungen gemacht worden. Die Gießener Tagung ist dafür ein hervorragendes Beispiel.

Die nächste Zweijahrestagung wird übrigens im Jahr 2017 in Berlin stattfinden, wo die 1917 gegründete und 1949 wiedergegründete Gesellschaft zugleich ihr 100-jähriges Bestehen feiert. Es spricht für, nicht gegen die Gesellschaft, dass sie nicht stur alten Traditionen und Etiketten verhaftet ist, sondern für sich verstanden hat, dass – um es mit einem alten Aphorismus Schopenhauers zu sagen – gerade im Wandel die Beständigkeit liegt.